

Inhaltsverzeichnis

*Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 293; „Nördlich des Zaunkönigweges“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung Einleitungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschluss sowie Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*

*Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.01.2012 (Abl. S.22)*

*Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Eibseestr. 5a – 5b*
- *Carl-Zeiss-Str. 26 - 30*

*Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung*

*Bekanntmachung; Frackingverbot und Resolution gegen das Fracking und für Erneuerbare Energien und Bürgerbeteiligung*

*Bekanntmachung über die Erstellung des Immobilienmarktberichts 2013 und die Ableitung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten*

*Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das historische Wasserrad im Schwallech*

**Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 293  
„Nördlich des Zaunkönigweges“ mit integriertem Grünordnungsplan  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bekanntmachung Einleitungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschluss sowie  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.01.2015 beschlossen:

- Auf Antrag der Vorhabenträgerin, Joachim Noller Bauunternehmung GmbH vom 15.12.2014, wird für einen Bereich nördlich des Zaunkönigweges im Stadtteil Oberhausen gemäß § 12 Abs. 2 BauGB das Satzungsverfahren für den VBP Nr. 293 „Nördlich des Zaunkönigweges“ eingeleitet.
- Für den Bereich zwischen der Fl. Nr. 620/194, Gemarkung Oberhausen, (teilweise einschließlich) im Südwesten, der Bahnlinie Augsburg-Ulm im Norden, der Wertinger und Hirblinger Straße (teilweise einschließlich) im Osten sowie dem Zaunkönigweg (einschließlich) im Süden, wird der VBP Nr. 293 „Nördlich des Zaunkönigweges“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des VBP Nr. 293 vom 05.12.2014 mit Begründung wird zugestimmt.
- Teile der umliegenden Straßen (Zaunkönigweg, Wertinger Straße und Hirblinger Straße) sowie deren begleitende Grünflächen werden gemäß § 12 Abs. 4 BauGB für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den räumlichen Geltungsbereich des VBP Nr. 293 einbezogen.
- Der VBP Nr. 293 ändert in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 201 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen am Wachtelschlag, Bärenstraße, Wertinger Straße und der Bahnlinie Augsburg-Ulm in Augsburg-Oberhausen“, in Kraft getreten am 22.11.1963, und hebt diesen insoweit auf.

Die Aufstellung des VBP Nr. 293 wird gemäß § 13 a BauGB beschleunigt durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen, die frühzeitige Beteiligung gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB soll jedoch durchgeführt werden.

#### **Ziele der Planung**

Das Planungskonzept sieht auf den derzeit gewerblich genutzten Grundstücken zwischen der Bahntrasse Augsburg-Ulm und dem Zaunkönigweg ein Sondergebiet der Zweckbestimmung Einzelhandel (SO<sub>EZH</sub>) zur Realisierung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit integriertem Backshop vor. Mit der Realisierung der Planung soll eine Verbesserung der derzeit unbefriedigenden Situation der Nahversorgung im Stadtteil Bärenkeller erreicht werden.

Des Weiteren wird durch die Realisierung des Bauvorhabens das in den vergangenen Jahren gewerblich genutzte Areal einer neuen Nutzung zugeführt und städtebaulich aufgewertet. Angestrebt wird hierbei eine grünordnerische Gestaltung, die Neuordnung des fließenden Verkehrs auf der Hirblinger und Wertinger Straße sowie eine ansprechende architektonische Gestaltung des Gebäudes. So soll ein länglicher Baukörper in der Mitte des geplanten Sondergebiets entstehen. Der geplante Lebensmittel-Vollsortimenter mit integriertem Backshop sieht einen Baukörper mit maximal 7,5 m Höhe und einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> vor. Auf der östlichen Seite des Gebäudes befindet sich der Eingangsbereich des Marktes.

Die verkehrliche Anbindung ist durch die vorhandenen Erschließungsstraßen grundsätzlich gewährleistet. Um jedoch eine sichere und leistungsfähige Anbindung für einen Verbrauchermarkt zu gewährleisten, ist im Kreuzungsbereich Zaunkönigweg / Hirblinger Straße / Wertinger Straße ein überfahbarer Kreisverkehr mit 22 m Durchmesser erforderlich. Die Fußgänger- und Radverkehrsbeziehungen werden dabei entsprechend angepasst und optimiert. Im Rahmen der verkehrlichen Umbaumaßnahmen soll auch der Zaunkönigweg mit einem beidseitigen Gehweg ausgestattet werden, um eine ansprechende Zuwegung für Fußgänger zu gewährleisten und die Barrierefreiheit zu sichern.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des VBP Nr. 293 mit Begründung liegt

**vom 23.02.2015 mit 27.03.2015**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden.

Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Jennifer Di Vita, Zimmer Nr. 447, 4. Stock,

Tel.: (0821) 324-6512

E-Mail: [Jennifer.DiVita@augsburg.de](mailto:Jennifer.DiVita@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

### **Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSSATZUNG vom 17.01.2012 (Abl. S.22)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl.S.400) folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

Die Friedhofssatzung der Stadt Augsburg vom 17.01.2012 (Abl. S.22) in der Fassung vom 05.03.2014 (Abl. S.53) wird wie folgt geändert:

1. **§ 12 Abs.2** wird wie folgt gefasst:

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von mindestens 15 Jahren (beim Memoriamgarten für 10 Jahre) und längstens auf die Dauer von 25 Jahren erworben. Eine Verlängerung ist möglich. Nach einer Bestattung ist es mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht entsteht jeweils erst nach Aushändigung der Graburkunde und Zahlung der fälligen Gebühr. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist mit Zustimmung der Stadt zulässig.

2. **§ 14 Abs.3** wird wie folgt gefasst:

Familienaschenstätten sind Aschengrabstätten, bei denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 15 Jahren (Nutzungszeit) - beim Memoriamgarten 10 Jahre – verliehen und deren Art, Lage und Größe m Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, soweit die tatsächliche Friedhofsbelegung dies zulässt. In einer Familienaschenstätte können unabhängig von der Ruhezeit bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Weitere Aschenbeisetzungen sind jeweils nach Ablauf der Ruhezeit zugelassen.

3. **§ 15 Abs.2** wird wie folgt gefasst:

An jedem Baum des Aschenstättenfeldes sind mindestens fünf Urnenbaumgrabstätten, in Form von Bodenhülsen kreisförmig um den Baum, eingerichtet. In jeder Urnenbaumgrabstätte können zwei Urnen übereinander beigesetzt werden. Die Reservierung einer Urnengrabstätte für einen hinterbliebenen Ehegatten ist zulässig.

**§ 22 Abs.2** wird wie folgt gefasst:

Die Höchst- und Mindestmaße sind in den nachfolgenden Absätzen dieses Paragraphen geregelt. Grabmale aus Naturstein werden jedoch bis zu einer Mindeststärke von 15,5 cm zugelassen, wenn es sich nachweislich um nachbearbeitete Gebrauchtsteine handelt. Bei Grabmalen aus Naturstein sind Sockel bis zur Höhe von 15 cm zulässig.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 04.02.2015

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

### **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

Der Stadtrat von Augsburg hat am 24.07.2014 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Augsburg am 29.08.2014 bekanntgemacht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Normenkontrollurteil vom 03.12.2014 den Antrag mehrerer Fraktionsvorsitzender bzw. stellvertretender Fraktionsvorsitzender, die Neubemessung von Funktionszulagen für Fraktionsvorsitzende und deren Stell-

vertreter anhand einer Staffellung nach Fraktionsgröße für unwirksam zu erklären (§ 1 Satz 4 und 5 der Änderungssatzung), abgelehnt. Hinsichtlich des Hilfsantrags zu § 2 der Änderungssatzung, wonach die in § 1 der Satzung enthaltenen Änderungen mit Wirkung zum 01.05.2014 in Kraft treten, hatte der Normenkontrollantrag Erfolg.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich des Hilfsantrags entschieden:

„§ 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 24.07.2014 wird für unwirksam erklärt.“

Der BayVGH begründet diesen Teil seiner Entscheidung damit, dass es sich um eine echte Rückwirkung im Sinne einer Rückwirkung von Rechtsfolgen handelt: Aufgrund § 2 wurden die bisherigen Bestimmungen über die monatlich zu zahlenden Aufwandsentschädigungen nachträglich für einen Zeitraum vor der Bekanntmachung der Satzung geändert und für die Vorsitzenden kleinerer Fraktionen gekürzt. Die Regelung verstößt demnach gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) folgende Rückwirkungsverbot.

Für die in § 1 der Satzung enthaltenen Bestimmungen gilt der in Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayGO genannte Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die in § 1 der Satzung vom 24.07.2014 enthaltenen Änderungen sind demnach eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung vom 29.08.2014 mit Wirkung zum 06.09.2014 in Kraft getreten.

Stadt Augsburg  
Referat Oberbürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.02.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2014-507-1  
Bauvorhaben: Kniestockerhöhung; Neuerrichtung Dachgauben und Loggien; Ausbau der Dachgeschosse zu insgesamt drei neuen Wohneinheiten  
Baugrundstück: Eibseestr. 5a - 5b  
Flur Nr.: 1259/98, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.02.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2014-298-2  
Bauvorhaben: Anbau von Balkonen an bestehende Mehrfamilienhäuser  
Baugrundstück: Carl-Zeiss-Str. 26 - 30  
Flur Nr.: 705, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger  
mit Behinderung**

Die Stadt Augsburg lädt gemäß § 4 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Augsburg zur Versammlung der Augsburger Bürger/-innen mit Behinderung.

Diese findet statt am Montag, 16. März 2015, Beginn: 18.00 Uhr im Haus St. Ulrich, Großer Saal, Kappelberg 1, 86150 Augsburg.

Der Veranstaltungsraum ist barrierefrei.

Eine induktive Hörschleife ist vorhanden, Wortbeiträge werden in die Gebärdensprache übersetzt.

Folgende Tagesordnung ist vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vortrag und Diskussion: „Wahrnehmungsstörungen bei Menschen mit Autismus“ Referentin: Irene Schick, Kompetenzzentrum Autismus Schwaben-Nord. Diskussion über Umsetzungsmöglichkeiten in Augsburg
3. Bericht der Behindertenbeauftragten
4. Bericht aus dem Behindertenbeirat
5. Anträge
6. Verschiedenes

Rede- und abstimmungsberechtigt sind Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (§ 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX) sowie Gleichgestellte (§ 2 Abs. 3 SGB IX), die in Augsburg wohnen. Nachweis erfolgt durch Schwerbehindertenausweis, bzw. durch Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig, eine Person kann dabei allerdings nur eine Person vertreten.

Anträge an die Versammlung sind bis spätestens 6. März 2015 schriftlich an die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zu stellen.

Adresse: Schießgrabenstr.4, 86150 Augsburg,

E-Mail: [behindertenbeirat@augzburg.de](mailto:behindertenbeirat@augzburg.de).

Stadt Augsburg

Amt für Soziale Leistungen  
Geschäftsstelle Behindertenbeirat

**Bekanntmachung  
Frackingverbot und Resolution gegen das Fracking und  
für Erneuerbare Energien und Bürgerbeteiligung**

Der Augsburger Stadtrat hat am 18. Dezember 2014 einstimmig beschlossen:

1. Der Augsburger Stadtrat verbietet auf eigenen Flächen – innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes – das Fracking.
2. Der Stadtrat beschließt die „Resolution gegen das Fracking und für Erneuerbare Energien und Bürgerbeteiligung“.

**Gründe:**

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Umweltausschusses vom 20. Oktober 2014 beauftragt (auf Grundlage des Vorschlags der Stadtratsgruppe „Freie Wähler, DIE LINKE, Polit-WG, ödp vom 2. August 2014) eine Resolution gegen das Fracking zu erar-

beiten, die auch die negativen Auswirkungen der bisherigen konventionellen Energieerzeugung und die möglichen Entwicklungen für Augsburg thematisiert. Auf die bestehenden Beschlüsse des Stadtrates zum Ausbau erneuerbarer Energien wird verwiesen.

**Resolution gegen das Fracking und für Erneuerbare Energien und Bürgerbeteiligung:**

1. Der Augsburger Stadtrat lehnt mit Nachdruck das sogenannte Fracking-Verfahren zur Energiegewinnung beziehungsweise Energieförderung oder zur Suche nach Energievorkommen ab. Der Stadtrat stellt fest, dass der Einsatz wassergefährdender chemischer Substanzen für die Gewinnung von Erdöl oder Erdgas weder in Wasserschutzgebieten noch in anderen Gebieten verantwortbar ist.
2. Der Augsburger Stadtrat fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die bereits vorliegenden Gesetzesinitiativen zur Änderung des Bergrechts zu unterstützen, um damit möglichst schnell Fracking mit wassergefährdenden Substanzen in Deutschland zu verbieten. Außerdem erwartet der Augsburger Stadtrat die umfassende und vollständige Offenlegung aller Informationen zu bereits in Bayern stattfindenden Erkundungen. Die bestehende Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz an die Bezirksregierungen und Wasserwirtschaftsämter eventuelle Anträge auf Fracking-Bohrungen abzulehnen ist sinnvoll, geht aber dem Augsburger Stadtrat nicht weit genug.
3. Mit der heutigen konventionellen Energieerzeugung werden Umwelterstörungen und Klimaänderungen nicht nur riskiert, sondern in Kauf genommen. Das Fracking wäre eine weitere riskante Variante der konventionellen Energiegewinnung. Der Augsburger Stadtrat hat sich mit den Beschlüssen
  - Umsetzung des 9-Punkte-Plan zum Klimaschutz (Klimaschutzberichte 2008, 2010, 2012)
  - Konsequenzen der Natur- und Reaktorkatastrophe von Fukushima für die Stadt Augsburg
  - Umsetzung der Leitprojekte des Regionalen Klimaschutzkonzeptes (2011 und 2012)
  - Konzept zur Aktivierung von Dachflächen von Industrie und Gewerbe zur Nutzung der Solarenergie
  - Aktivitäten zur beschleunigten Energiewende in Augsburg (Energiewendeveranstaltungen)
  - CO<sub>2</sub>-Bilanz für die Stadt Augsburg (Klimaschutzberichte 2008 und 2013)

deutlich zu seiner Verantwortung für den Klimaschutz bekannt. Er unterstützt damit die Energiewende und plädiert dringend für einen weiteren Ausbau der hiermit einhergehenden Erzeugung von regenerativer Energie in Bayern. Es ist wesentlich, dass Energie bewusst in der Region und vor Ort erzeugt wird. Die Ausbaumöglichkeiten für unsere Region sind im Regionalen Klimaschutzkonzept für den Wirtschaftsraum Augsburg beschrieben.

4. Die bisherigen Leistungen in gemeinschaftlichen Energieprojekten sind bereits Ausdruck einer weitreichenden Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft in der bayerischen Bevölkerung. Damit die Energiewende weiter von allen mitgetragen werden kann, ist die Förderung des Energie-3-Sprungs: Energiebedarf senken, Energieeffizienz steigern, Erneuerbare Energien ausbauen nach wie vor notwendig. Jedoch genau in dieser Reihenfolge, da auch der unüberlegte Ausbau der regenerativen Energiegewinnung Risiken und Nachteile für die Umwelt bringen kann. Für die Energiewende sind eine intensivere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Bayerns und ein breiter politischer Diskussionsprozess aber auch schnelles Handeln erforderlich. Die Augsburger Bundes- und Landtagsabgeordneten werden vom Augsburger Stadtrat aufgefordert, sich noch stärker für die Bürgerbeteiligung und für den Umwelt- und Klimaschutz in der Region zu engagieren.

Augsburg, den 2. Februar 2015

Stadt Augsburg  
Umweltamt

**Bekanntmachung über die Erstellung des Immobilienmarktberichts 2013  
und die Ableitung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 193 Baugesetzbuch Absatz 5 in Verbindung mit § 13 BayGaV bekannt:

Der Marktbericht für 2013 und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten wurden vom Gutachterausschuss am 28.11.2014 beschlossen. Von den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind Kapitalisierungszinssätze, Faktoren zur Anpassung der Sachwerte und Gebädefaktoren ermittelt. Diese Daten sind im Immobilienmarktbericht enthalten.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über diese Daten verlangen. Der Immobilienmarktbericht kann beim Kundenservice des Geodatenamts der Stadt Augsburg gegen eine Gebühr von 40 € erworben werden.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, III. Stock, Zimmer 315 und 308 (Tel. 324 – 9361 und 324 - 9362; Fax 324 - 9342).

Augsburg, 12.02.2015

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte im Bereich  
der kreisfreien Stadt Augsburg

**Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das historische Wasserrad im Schwallech**

Die zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Augsburg, Tiefbauamt erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Stadt Augsburg, Umweltamt in einem Erörterungstermin behandelt.

Der Erörterungstermin in diesem wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnisverfahren für den Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erörterung findet statt:

am **11.03.2015, 09:30 Uhr**

im Verwaltungszentrum der Stadt Augsburg  
4. Stock, Besprechungsraum 431 (Gebäudeteil B)  
An der Blauen Kappe 18  
86152 Augsburg

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist freigestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (Art. 73 Abs. 6, 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Stadt Augsburg  
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –